# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 9.


(Nr. 5329.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg, im Regierungsbezirk Trier, nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig genehmigt habe, will Ich hierdurch dem Kreise Saarburg das Expropriationsrecht für die zu diesem Bau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Erhebung eines Brückgeldes hierdurch verleihen und Sie ermächtigen, durch eine dem Kreise zu ertheilende Konzession die näheren Bestimmungen über die Unterhaltung der Brücke und über den auf dieselbe zuzulassenden Verkehr zu treffen, auch den Brückgeld-Tarif selbst festzusetzen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1861.

**Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1861.

(Nr. 5330.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.**

Nachdem von den Kreisständen des Saarburger Kreises auf dem Kreistage vom 27. September v. J. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise beabsichtigten Baues eines Zugangsweges nebst Brücke über die Saar zwischen Saarburg und dem Bahnhofe zu Beurig erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 75,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5,000 Rthlr. | à | 1000 | Rthlr. |
| 10,000 " | à | 500 | " |
| 30,000 " | à | 200 | " |
| 20,000 " | à | 100 | " |
| 10,000 " | à | 50 | " |
| = 75,000 Rthlr. | | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1864. ab mit wenigstens jährlich einem und einem sechstel Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1861.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

---

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Trier.

# Obligation
## des Saarburger Kreises
Littr. ..... № .....

über ....... Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund des unterm ..................... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 27. September 1860. wegen Aufnahme einer Schuld von 75,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Bau eines Zugangsweges nebst Brücke über die Saar von Saarburg nach dem Bahnhofe zu Beurig für Rechnung des Saarburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 75,000 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von fünf und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem und einem sechstel Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1864. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Trier, der Trierschen Zeitung, sowie in der Trierschen Volkszeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

 bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Saarburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt im gerichtlichen Wege.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Saarburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Saarburg, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Bau eines Zugangsweges nebst Brücke über die Saar zwischen Saarburg und dem Bahnhofe zu Beurig.**

---

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Trier.

# Zins-Kupon

zu der

## Kreis-Obligation des Saarburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ............... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ................ bis ................ mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Saarburg.

Saarburg, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Bau eines Zugangsweges nebst Brücke über die Saar zwischen Saarburg und dem Bahnhofe zu Beurig.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Trier.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Saarburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist, zu der Obligation des Saarburger Kreises

Littr. ....... № ....... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Saarburg.

Saarburg, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Bau eines Zugangsweges nebst Brücke über die Saar zwischen Saarburg und dem Bahnhofe zu Beurig.**

---

(Nr. 5331.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Sorau und Crossen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Februar 1861.

**Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 5332.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz", welche den Zweck verfolgt, ihr Bergwerkseigenthum auszubeuten, Fossilien aller Art aufzusuchen, zu erwerben und zu benutzen, Metalle und Hüttenprodukte darzustellen und die gewonnenen Fossilien, sowie die erzeugten Metalle und Hüttenprodukte entweder in ihrem rohen Zustande, oder nach weiterer Verarbeitung und Verfeinerung zu verkaufen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in der gerichtlich anerkannten Urkunde vom 19. beziehungsweise 31. Dezember 1860. festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß

1) der §. 4. Ziffer 4. zu lauten hat:
„den Verkauf der gewonnenen Fossilien und der erzeugten Metalle und Hüttenprodukte entweder in ihrem rohen Zustande oder nach weiterer Verarbeitung und Verfeinerung";

2) das viertletzte Wort des §. 20. statt „Beträge" zu lauten hat: „Beläge";

3) im §. 30. zwischen den beiden Worten: „anwesenden" und „Aktionaire" einzuschalten ist:
„oder durch Vollmacht vertretenen";

4) der letzte Satz des §. 38. zu lauten hat:
„Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. u. s. w."

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten Akte vom $\frac{19.}{31.}$ Dezember 1860. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1861.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bernuth.

---

 Sta-

# Statuten
## der Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz.

---

### Titel I.

#### Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. wird zwischen den unterzeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen, eine Aktiengesellschaft gebildet. Sie führt den Namen:

„Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz.“

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil zu Stolberg am Harz und ihren Gerichtsstand bei der Königlichen Gerichtskommission zu Stolberg am Harz resp. dem Königlichen Kreisgericht zu Sangerhausen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung kann in der durch §. 19. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

### Titel II.

#### Zweck der Gesellschaft.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Ausbeutung des durch Muthung und Verleihung oder unter anderem Rechtstitel erworbenen Bergwerks-Eigenthums;

2) das

2) das Aufsuchen, Erwerben und Benutzen von Fossilien aller Art, ohne Unterschied, ob solche zum Bergwerksregale gehören oder nicht;

3) die Darstellung von Metallen und Hüttenprodukten aller Art, auf ihren Hüttenwerken;

4) den Verkauf der gewonnenen Fossilien und der erzeugten Metalle und Hüttenprodukte, entweder in ihrem rohen Zustande oder nach weiterer Verabredung und Verfeinerung. Die gesellschaftliche Thätigkeit erstreckt sich auf die Stolbergschen Grafschaften einschließlich der Grafschaft Hohnstein, Hannoverschen Antheils, und auf die ganze Provinz Sachsen.

## Titel III.

### Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

### §. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus

Vierhundert fünf und siebenzig tausend Thalern

Preußisch Kurant, eingetheilt in Viertausend siebenhundert funfzig Aktien, eine jede zu Einhundert Thalern.

### §. 6.

Die Aktien sind auf jeden Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden Formulare A. ausgefertigt. Die Aktien werden mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 4750. buchstäblich versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Generaldirektor unterzeichnet und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach beiliegendem Formulare B. mit Talon ausgegeben.

### §. 7.

Die Aushändigung der Aktien erfolgt gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und die Uebertragung durch einfache Auslieferung des Aktiendokuments.

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und die von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet, und kann von dieser Verbindlichkeit vor einer Einzahlung von vierzig Prozent gar

gar nicht, nach Einzahlung der vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zwar zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

## §. 8.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Aktionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen. Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Konventionalstrafe (§. 11.) haftbar.

## §. 9.

Jeder Aktionair nimmt als solcher, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, Domizil in Stolberg oder Sangerhausen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an das in diesem Domizil belegene, von ihm zu bestimmende Haus, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate der Gerichtskommission zu Stolberg.

## §. 10.

Gehen Aktien oder Interimsquittungen verloren, so werden dem Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Dokumente ausgefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Gehen Talons verloren, so steht dem Inhaber der Aktien die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Kupons berechtigt sei; er ist indeß verpflichtet, dem Verwaltungsrathe schon vor dem Termine, bis zu welchem eine neue Serie Dividendenscheine ausgegeben wird, schriftlich davon Anzeige zu machen.

Wenn der Inhaber einer oder mehrerer Aktien vor Auslieferung der neuen Kupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons

bei

bei dem Verwaltungsrathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungsrath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an das Gericht zu verweisen und bis zur Entscheidung die Kupons zum gesellschaftlichen Depositorium, oder auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermin, in welchem die neuen Kupons ausgehändigt worden, noch in dem nächstfolgenden bei der Gesellschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Inhaber der Aktie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

## §. 11.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent, und in Zwischenräumen von mindestens zwei Monaten. Von dem Aktienkapital müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Die eingezahlten Beträge partizipiren vom Tage der Einzahlung an der Dividende; Vollzahlungen werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angenommen und bis zum ersten Juli des nächsten Jahres mit fünf Prozent verzinset. Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Kasse der Gesellschaft in Stolberg a. H. oder bei den in der Aufforderung näher bekannt zu machenden Bankhäusern geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin durch die (§. 13.) bestimmten Blätter. Wer nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen die ausgeschriebene Theilzahlung bis zum festgesetzten Zahlungstermine nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünfteltheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger, mittelst rekommandirten Briefes zuzustellender Aufforderung durch den Verwaltungsrath nicht binnen ferneren vier Wochen nach Zustellung des Briefes, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung des ausgeschriebenen Betrages nebst Strafe und gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und das Anrecht auf den Empfang der Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die (§. 13.) bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Aktien erfolgt.

An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 12.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor zu unterzeichnende Interimsquittungen nach beiliegendem Formulare C., welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktie zu versehen sind, ausgegeben, und werden dieselben, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 13.

Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwählten Zeitungen, nämlich:

1) in der Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung zu Berlin;
2) in der Schlesischen Zeitung zu Breslau;
3) in der Magdeburgischen Zeitung zu Magdeburg;
4) in dem Amtsblatte des Regierungsbezirks Merseburg.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg resp. derjenigen Regierungen, in deren Bezirken das betreffende Blatt erscheint, sowie durch die bleibenden Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

## Titel IV.

### Von der Generalversammlung.

§. 14.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse derselben sind für alle, selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Aktionaire verbindlich.

§. 15.

Jeder Aktionair ist berechtigt, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, aber nur der Besitz oder beziehungsweise die gleichzeitige Vertretung von zusammen je zehn Aktien berechtigt zu einer Stimme.

Wer

Wer seine Stimme selbst ausüben oder durch Andere ausüben lassen will, hat mindestens acht Tage vor der Generalversammlung seine Aktien oder Interimsscheine auf dem Geschäftsbüreau des Verwaltungsrathes oder bei den in der Einladung hierzu besonders bezeichneten Handlungshäusern gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Abwesende Aktionaire können sich durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair vertreten lassen. Die Vollmachten müssen 48 Stunden vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden und ist dieser bei den außergerichtlichen Vollmachten die Unterschriften zu prüfen berechtigt; die Vollmachten müssen

1) die Person des Bevollmächtigten und dessen Berechtigungen zur Vertretung bestimmt bezeichnen,

2) vom Machtgeber mit Vor- und Zunamen oder der Firma seines Handlungshauses unterzeichnet, und

3) mit seinem Privat- oder Geschäftssiegel versehen sein.

Die Empfangsbescheinigungen, aus welchen der Umfang des den Aktionairen zustehenden Stimmrechts sich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, und weist die demnach anzufertigende Liste die Anzahl der in der Generalversammlung vorhandenen Stimmen nach.

Gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen werden vom Tage nach der Generalversammlung an die hinterlegten Dokumente wieder ausgeliefert.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige und bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten lassen, auch wenn diese nicht Aktionaire sind. Niemand kann mehr als zwanzig Stimmen vertreten, seien es eigene oder fremde; bei Vertretung eigener und fremder zu gleicher Zeit wird die Anzahl zusammengerechnet und danach die Anzahl der Stimmen berechnet.

## §. 16.

Im Monat September jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung in Stolberg a. H. statt. Der Tag und Ort der Zusammenkunft, sowie der Zweck derselben wird von dem Verwaltungsrathe mindestens vier Wochen vorher durch die (§. 13.) bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Jedem Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrage zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Der Verwaltungsrath ist dazu

dazu verpflichtet, wenn Aktionaire, welche zusammen mindestens Einhundert tausend Thaler in Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlungen muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

§. 17.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes (§. 24.) oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus den anwesenden Aktionairen zwei Skrutatoren.

Alle Protokolle der Generalversammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 18.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der §§. 19. und 38. gedachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht eine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos.

§. 19.

Abänderungen des Statuts können nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden und vertretenen Stimmen und nur dann beschlossen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 20.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungsrathe gelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüssen, sowie die Rechnungen und Beträge zu prüfen haben.

§. 21.

Folgende Gegenstände können nur durch die Generalversammlung erledigt werden:

1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 22.),

2) die Wahl der drei Rechnungsrevisoren (§. 20.),

3) der Vortrag des Geschäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (§. 35.),

4) die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen,

5) die Entscheidung über die für die Generalversammlung bestimmten Anträge des Verwaltungsrathes und der Aktionaire (§. 16.),

6) die Kontrahirung von Anleihen, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, jedoch ohne Beziehung auf die laufenden Rechnungen mit den Bankiers der Gesellschaft,

7) der Erwerb und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über 5000 Rthlrn.,

8) die etwaige theilweise oder gänzliche Verwendung des Reservefonds (§. 36.),

9) die Erhöhung des Grundkapitals,

10) die Ergänzungen oder Aenderungen des Statuts (§. 19.),

11) die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§. 3.),

12) die Auflösung der Gesellschaft (§. 38.).

Soll über die unter 4., 6., 9., 10. und 11. aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, so sind diese Gegenstände bei der Einberufung durch die Gesellschaftsblätter ausdrücklich bekannt zu machen.

## Titel V.

### Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath repräsentirt. Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche von und aus den Aktionairen in der Generalversammlung gewählt werden.

 Die

Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes.

Die Stellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist durch den Beschluß der Generalversammlung widerruflich.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem nach Ablauf von zwei Jahren die zwei ältest Gewählten, nach Ablauf von wiederum zwei Jahren die demnach zwei Aeltesten und nach abermals zwei Jahren die letzten drei Mitglieder ausscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des ersten ordentlichen Verwaltungsrathes, d. h. des nach §. 42. im September 1861. zu wählenden, wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Erledigt sich in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Aktionairen besetzt.

Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und bildet die Ausfertigung dieses Protokolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes.

Der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht; das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich oder provisorisch gewählt, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

## §. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens dreißig Aktien eigenthümlich besitzen oder binnen sechs Wochen nach der Wahl erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Kaution oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

## §. 24.

Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern durch geheimes Skrutinium einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf ein Jahr. Ueber den

den Wahlakt wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und dem Vorsitzenden und Stellvertreter eine Ausfertigung seiner Wahl, welche ihm zu seiner Legitimation dient, ertheilt.

Die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 25.

Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens jedes Quartal und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder darauf schriftlich antragen.

Ort der Versammlung ist in der Regel das Geschäftslokal in Stolberg a. H. Ausnahmsweise kann jedoch von dem Vorsitzenden ein anderer Ort dazu bestimmt werden.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl innerhalb des Verwaltungsrathes nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 26.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Spezialvollmacht delegiren. Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

§. 27.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung während der Bauzeit die Reisekosten und sonstige baare Auslagen, und sobald ein geregelter Betrieb eingetreten, eine Tantieme von fünf Prozent zur gleichmäßigen Vertheilung.

§. 28.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Beziehungen gegenüber dritten Personen, selbst für die Fälle, wo

wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Er vollzieht die obere Leitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, deren Werth nicht über fünftausend Thaler beträgt, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Kaufschillinge und andere Aktivforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-Eintragungen und Löschungen zu bewilligen, Agenten und Beamte der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter, etwaige Tantiemen und Kautionen zu bestimmen.

Der Verwaltungsrath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, und auch namentlich über die Verwendung des disponiblen Fonds und der bei den Bankiers der Gesellschaft in Anspruch zu nehmenden Kredite.

Sowie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

### §. 29.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

der Verwaltungsrath der Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg a. H.,

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

## Von dem Generaldirektor.

### §. 30.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienst-Instruktion wird vom Verwaltungsrathe ein Generaldirektor ernannt.

In dem mit dem Generaldirektor abzuschließenden Vertrage soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Generaldirektor kraft einstimmigen Beschlusses wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und auf seine Entlassung

lassung bei der Generalversammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die Generalversammlung, nachdem der Generaldirektor, insofern er anwesend, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Aktionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Generaldirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Der Verwaltungsrath bestimmt dessen Besoldung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution.

§. 31.

Der Generaldirektor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Geschäftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft. Er unterzeichnet die Korrespondenz, ist befugt, Zahlungen für die Gesellschaft anzunehmen und gültig darüber zu quittiren.

Verträge abzuschließen ist der Generaldirektor ohne Vollmacht an sich nicht befugt, jedoch kann er vom Verwaltungsrathe hierzu generell oder speziell ermächtigt werden, auch versieht er sonst alle Geschäfte, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

§. 32.

Der Generaldirektor ist berathendes Mitglied des Verwaltungsrathes; es steht demselben frei, in wichtigen und schwierigen Fällen den Zusammentritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen und ist letzterer verpflichtet, eine Versammlung zu berufen.

§. 33.

Der Generaldirektor muß wenigstens funfzig Aktien der Gesellschaft besitzen, die er bei dem Verwaltungsrathe als Kaution niederlegt; etwa außerdem noch zu stellende Bürgschaft bleibt den Bestimmungen des Verwaltungsrathes überlassen.

§. 34.

Bei Krankheit oder Verhinderung des Generaldirektors übernimmt auf Vor-

Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ein Mitglied des Verwaltungsrathes dessen Dienst provisorisch.

## Titel VI.

### Bilanz, Dividende und Reservefonds.

#### §. 35.

Am 30. Juni jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrathe ein Inventar des Gesellschaftsvermögens aufgenommen und eine Bilanz des Aktiv= und Passiv=Vermögens angefertigt, in ein bestimmtes Buch eingetragen und den in der Generalversammlung aus den Aktionairen gewählten drei Rechnungsrevisoren bis zum 15. August des laufenden Jahres zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale des Verwaltungsrathes vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge beschließt.

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bei der Aufnahme der Inventur bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Die Abschreibung muß mindestens zwei Prozent betragen.

Die Vorräthe und ganz und halb fertige Waaren werden nach deren laufendem Werthe angenommen und die Bilanz überhaupt nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt. Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und außerdem der Königlichen Regierung sofort mitzutheilen.

#### §. 36.

Der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Aktiva bildet den Reingewinn des Geschäftsjahres.

Aus diesem Jahresgewinn werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe durch die sofort wieder eintretende Einnahme von zehn Prozent des Reingewinnes wieder bis zur Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Dem=

Demnächst werden von dem Reingewinn fünf Prozent für den Verwaltungsrath (§. 27.) abgezogen.

Der Rest wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am 2. Januar gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Stolberg a. H. und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath noch sonst bestimmen und bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage nicht erhoben werden.

## Titel VII.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

### §. 37.

Außer dem im §. 11. vorgesehenen Falle sollen alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft mit Ausschließung des Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu erwählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich diese Parteien über die Wahl des Schiedsrichters nicht einigen, so ernennt jede Partei den ihrigen.

Verzögert eine Partei, nachdem ihr in diesem Falle von dem Gegner die Wahl notariell oder gerichtlich angezeigt worden st, die Wahl des ihrigen länger als vier Wochen, so ist der fleißigere Theil zur Ernennung beider Schiedsrichter berechtigt.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Sangerhausen, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung das älteste der anwesenden Mitglieder des Königlichen Kreisgerichts-Kollegiums einen Obmann, dem die Entscheidung zusteht. Gegen den Ausspruch des Schiedsrichters oder des Obmanns findet kein Rechtsmittel statt, ausgenommen die Fälle der Nichtigkeit nach §§. 172. ff. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei der Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Sangerhausen oder Stolberg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplar mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig auf dem Sekretariate der Gerichtskommission zu Stolberg.

 Titel

## Titel VIII.

### Auflösung der Gesellschaft.

§. 38.

Von dem Verwaltungsrathe oder von den Aktionairen, welche zusammen Einhundert tausend Thaler in Aktien besitzen müssen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch mindestens drei Viertel des gesammten Aktienkapitals beschlossen werden. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den §. 25. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 39.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

## Titel IX.

### Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 40.

Die Königliche Regierung zu Merseburg und diejenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft gewerbliche Anlagen besitzt, sind befugt, je einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Kommissarien können nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

§. 41.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung

tung in angemessenem Verhältniß beizutragen und kann, sofern sich dieselbe dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nöthig erachtet werden.

## §. 42.

## Uebergangs-Bestimmungen.

Nach Bestimmung der Gründer der Gesellschaft sollen bis zur ordentlichen Generalversammlung im September 1861. den nachstehend benannten sieben Personen:

Herrn Bankier A. Salinger, Berlin,
Herrn Kaufmann C. Schütze, daselbst,
Herrn Kaufmann C. F. Souchay, daselbst,
Herrn Bankier R. Schreiber, Breslau,
Herrn Bankier J. P. Glock, daselbst,
Herrn Kammerrath Hübner, Roßla,
Herrn Kaufmann Salfeldt, Nordhausen,

die Funktionen des Verwaltungsrathes und dessen Rechte und Verpflichtungen nach Maaßgabe des Statuts zustehen, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben nicht befugt sein sollen, über den Erwerb, Ankauf, Tausch, die Belastung von Grundstücken und Gerechtsamen ohne Genehmigung der Generalversammlung Verträge abzuschließen. Erledigt sich vor dem genannten Zeitpunkte die Stelle einer dieser sieben Personen in außerordentlicher Weise, so findet deren provisorische Wiederbesetzung in der Weise statt, wie dies im §. 22. hinsichtlich der provisorischen Wiederbesetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern des von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrathes vorgeschrieben ist. In der Generalversammlung im September 1861. findet sodann die erste Wahl des Verwaltungsrathes statt.

## §. 43.

Es wird hierdurch den Herren:

Bankier Salinger zu Berlin,
Kammerrath Hübner zu Roßla,
Kaufmann Salfeldt zu Nordhausen, und
Kaufmann Tuch daselbst

Vollmacht und Auftrag ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft

schaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikels I. beitretenden Aktionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen.

Die Kosten, welche für Errichtung der gegenwärtigen Stututen und Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

---

## Formular A.

# Aktie

der

# Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz,

genehmigt durch die Allerhöchste Königliche Order vom ..........................

**Grundkapital 475,000 Thaler.**

Der Betrag dieser, auf jeden Inhaber lautenden Aktie, nämlich Einhundert Thaler Preußisch Kurant, ist baar zur Kasse der Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz eingezahlt.

Stolberg a. H., den ..ten .............. 18..

| Der Verwaltungsrath. | Der Generaldirektor. |
|---|---|
| N. N. N. N. | N. N. |
| (Unterschrift zweier Mitglieder.) | |

---

For-

## Formular B.

№ ═══ Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft № ═══
zu Stolberg am Harz.

### Dividendenschein zur Aktie № ═══

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen Rückgabe dieses Scheines an der Kasse in Stolberg oder den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Stolberg a. H., den ..ten .............. 18..

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. ═══ Der Verwaltungsrath.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift des Beamten.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

§. 36. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage nicht erhoben werden.

---

## T a l o n.

### Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz.

Talon zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am ...................... 18.. die zweite Serie der Dividendenscheine zur Aktie № .....

Stolberg a. H., den ..ten .............. 18..

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. ..... Der Verwaltungsrath.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift des Beamten.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

---

## Formular C.

## Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz.

## Erste Interims-Quittung

über

............................... Thaler,

auf den Betrag der Aktie № ........., welche nach erfolgter Einzahlung des ganzen Aktienbetrages ausgestellt und dem Inhaber aller Interimsquittungen ausgehändigt werden wird.

Stolberg a. H., den ..ten .............. 18..

**Der Verwaltungsrath.** **Der Generaldirektor.**

N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Hierzu erfolgt der Quittungsbogen.)

---

(Nr. 5333.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar 1861., betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Auf Ihren Bericht vom 2. Februar d. J. genehmige Ich, den Anträgen des Rheinischen Provinziallandtages in den zurückfolgenden Petitionen vom 6. November v. J. entsprechend, daß die im Kreise Rheinbach gelegene Gemeinde Rheinbach, die im Siegkreise gelegene Gemeinde Honnef, und die im Kreise Düsseldorf gelegene Gemeinde Hilden fortan auf Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach und wegen Ueberweisung von Rheinbach zu dem Kollektiv-Verbande der linksrheinischen Städte des Regierungsbezirks Cöln, nämlich Bonn, Münstereifel, Euskirchen und Zülpich; Honnef zu dem Kollektiv-Verbande der rechtsrheinischen Städte des Regierungsbezirks Cöln, nämlich Deutz, Mülheim a. Rh., Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter und Neustadt; Hilden zu dem Kollektiv-Verbande Ratingen, Kaiserswerth, Angermund-Gerresheim, Mettmann, Hardenberg-Langenberg, Wülfrath, Velbert und Kronenberg des Regie-

gierungsbezirks Düsseldorf, gemäß Artikel VIII. b. der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Gesetz-Sammlung S. 103.), das Erforderliche zu verfügen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, auch von der getroffenen Entscheidung den Ständen im künftigen Landtagsabschiede Kenntniß zu geben.

Berlin, den 18. Februar 1861.

**Wilhelm.**

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

---

(Nr. 5334.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861., betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 26. Februar 1861.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung ist in Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung S. 239. ff.) die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

a) zu Artikel 4.

Auf Aktiengesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absatze des Artikel 4. enthaltene Verbot keine Anwendung,

und

b) zu Artikel 16.

Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.

 Hier-

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden und soll dieselbe, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Ministeriums ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Februar 1861.

**Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

(L. S.)

v. Schleinitz.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Ministeriums vom 22. Februar d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1861.

**Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

v. Schleinitz.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).